

Generelle Dienstreisegenehmigung des Landschaftsausschusses für die 13. Wahlperiode

1. Folgende Dienstreisen gelten als genehmigt:

Dienstreisen innerhalb NRWs

für alle Mitglieder der LVers und sachkundigen Bürger der Gremien, die sie auf Grund von Einladungen des LVR oder als Vertreter in den Beteiligungen des LVR durchführen

Dienstreisen innerhalb Deutschlands

für alle Mitglieder der LVers und sachkundigen Bürger der Gremien für die Wahrnehmung von repräsentativen Verpflichtungen sowie die Teilnahme an Sitzungen von Gremien (z.B. Gremien der Kommunalen Spitzenverbände, HKV etc.)

Dienstreisen innerhalb der Länder der Europäischen Union

für den Vors. LVers und seine Stellvertreter
für die Fraktionen und Teile der Fraktionen
für die LVR-Direktorin / den LVR-Direktor

Dienstreisen innerhalb NRWs

für alle Mitglieder der LVers und sachkundigen Bürger der Gremien, die als Redner oder Sachverständige zu Fachtagungen und Vorträgen Externer eingeladen werden

2. Dienstreisegenehmigung durch den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung

Dienstreisen der Mitglieder des Ältestenrates innerhalb der Länder der Europäischen Union, die nicht länger als drei Tage dauern, werden vom Vorsitzenden des Landschaftsausschusses genehmigt.

Einmal jährlich erhält der Landschaftsausschuss eine Aufstellung dieser durchgeführten Reisen einschließlich der entstandenen Kosten.